

Stand 25.08.2020

Die folgenden Empfehlungen dienen als Grundlage und Orientierung für die Erstellung von individuellen, auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten angepassten Hygiene- und Abstandskonzepten der jeweiligen Träger, Einrichtungen und Anbieter.

Die aktuell gültigen Verordnungen sind zu jeder Zeit einzuhalten sowie die Empfehlungen des Robert Koch Instituts zu berücksichtigen. Die bestehenden Konzepte sind dahingehend auf ihre Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Der Träger bzw. Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten steht in der Verantwortung die entsprechenden Materialien zur Erstellung und Einhaltung von Hygienekonzepten für Einrichtungen und für Maßnahmen der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen und die MitarbeiterInnen über die bestehenden Regelungen zu unterweisen. Die verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz umzusetzen.

Jede Einrichtung hat das individuelle Hygienekonzept auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Bei der Erstellung steht bei Bedarf das örtliche Gesundheitsamt beratend zur Verfügung.

Die Hygienekonzepte betreffend die Einrichtungen und Maßnahmen der ‚Fachkräfte der Jugendhilfe im Landkreis Saarlouis‘ sind dem Kreisjugendamt zur Kenntnis vorzulegen.

Allgemeine Restriktionen und Hygieneempfehlungen

- Grundsatz der Abstandswahrung (mindestens 1,5 m)
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand nicht zu wahren ist
- gründliche Händehygiene sowie Husten- und Niesetikette einhalten
- Regelmäßiges Stoßlüften in geschlossenen Räumen
- Begrenzung des Publikumsverkehrs entsprechend der jeweils gültigen Verordnung (aktuell: pro 5qm der zugänglichen Gesamtfläche hat eine Person Zutritt)
- Steuerung und Reglementierung des Besucherzugangs:
Es ist darauf zu achten, dass sich in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten oder Warteschlangen bilden. Ggf. ist ein Konzept der Wegeführung (z.B. Einbahn-Wege-System) zu erarbeiten
- Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit der Kontakte (Vor- und Familienname, Wohnort, Erreichbarkeit, Ankunftszeit) zur Vorlage beim Gesundheitsamt auf Anforderung.
Die Bedingungen des Datenschutzes gem. DSGVO sind zu beachten. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO auch ohne eine Einwilligung zulässig. Über die Datenerhebung ist in geeigneter Form zu informieren. Nach Ablauf eines Monats sind die Daten zu löschen bzw. zu vernichten

Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Saarlouis

auf Grundlage der gültigen Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

- Meldung von Veranstaltungen an Ortspolizeibehörde (aktuell: ab mehr als 20 Personen verpflichtend; Empfehlung: gesamtes Programm zur Kenntnis mitteilen, um Missverständnissen und Kontrollen vorzubeugen)
- Information und Unterweisung der BesucherInnen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushänge zu Handhygiene und Husten- und Nies-Etikette etc.)
- Verkauf/Bereitstellung von Speisen und (geschlossenen) Getränken lediglich unter Einhaltung des Hygieneplans für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe
(aktuell: https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/wirtschaft/hygieneplan-gastronomie.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Raumhygiene: regelmäßige Reinigung (täglich: Sanitärbereich, nach Möglichkeit Türgriffe, Treppenläufe, Lichtschalter, Tische)
- Bereitstellung und regelmäßige Auffüllung von Flüssigseifenspendern, Einmalhandtüchern und Toilettenpapier; wo keine Möglichkeit zum Händewaschen besteht (z.B. Aufenthalt im Freien), Desinfektionsmittel bereitstellen
- Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.) bleiben Zutritt und Teilnahme verwehrt, auch wenn die Teilnehmer im direkten familiären Umfeld mit einer der Gruppen in Kontakt sind
- bei Krankheitssymptomen (insbes. Atemnot, Geruchs- bzw. Geschmacksverlust oder Fieber) kein Zutritt zur Einrichtung
- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung:
 - besonders sorgsame Planung und entsprechende Konzeptentwicklung sowie Schutz- und Hygienekonzept der Unterkunft einholen
 - es gelten die Maßgaben des Hygieneplans für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe
- bei Busreisen Einhaltung des Hygieneplans für Reisebusse
(aktuell: https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/wirtschaft/hygieneplan-reisebusse.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Sicherstellung, dass Hygienekonzept allen MitarbeiterInnen bekannt sind (Unterweisung) sowie Ansprechpartner/Beauftragter für die Einhaltung und Umsetzung.
Empfehlung: bei jeder Maßnahme Einsatz einer Kraft, die hauptverantwortlich die Umsetzung der Hygiene- und Abstandsvorschriften organisiert und überblickt
→ sofern die Hygienemaßnahmen aus irgendwelchen Gründen nicht umgesetzt werden können, ist durch den verantwortlichen Hygiene-Beauftragten dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahme notfalls abgesagt oder beendet wird